

Hausordnung

für das

Mehrzweckgebäude Langlingen

Die o.g. Einrichtung wurde mit öffentlichen Mitteln errichtet und wird mit diesen unterhalten. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass die nachstehenden Punkte beachtet werden.

Allgemeines

Das Mehrzweckgebäude Langlingen kann für kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen etc. angemietet werden.

§ 1

Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind direkt bei der Freiwilligen Feuerwehr Flotwedel – Ortsfeuerwehr Langlingen – (nachfolgend Feuerwehr genannt) vorzunehmen. Dieser hat mit jedem Veranstalter für die betreffende Zeit einen entsprechenden „Mietvertrag“ zu schließen.

§ 2

Die Nutzung ist rechtzeitig bei der Feuerwehr zu beantragen. Sind mehrere Veranstaltungen für denselben Termin geplant, wird grundsätzlich an den Veranstalter vermietet, der die Veranstaltung nachweislich als erster bei der Feuerwehr angemeldet hat.

Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen sollte zwischen den Vermietungen 1 Tag Pause für die Übergabe / Übernahme sowie notwendige Reinigungsmaßnahmen zu lassen.

§ 3

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltung ist mitverantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung. Jede Verunreinigung in den Räumen, am Gebäude und auf bzw. vor dem Anwesen ist zu vermeiden. Nach Ende der jeweiligen Veranstaltung sind die Räumlichkeiten vom Benutzer zu säubern, gröbere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Jährlich muss im vierteljährlichen Rhythmus eine Grundreinigung inkl. Fensterreinigung durchgeführt werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Nutzungsvereine

(Deutsches Rote Kreuz – Ortsverein Langlingen, MTV Langlingen, Freiwillige Feuerwehr Flotwedel – Ortsfeuerwehr Langlingen) im regelmäßigen Turnus.

Beschädigungen jeglicher Art müssen der Feuerwehr und der Gemeinde Langlingen, unabhängig von der Schadensursache, gemeldet werden. Zustände, die möglicherweise zu einem Unfall bzw. Beschädigungen der Einrichtung führen könnten, sind der Ortsfeuerwehr Langlingen und der Gemeinde Langlingen unverzüglich zu melden.

§ 4

Auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Verbrauch von Heizung, Strom und Wasser ist zu achten. Beim Verlassen der Räume sind die Beleuchtung und die benutzten Geräte auszuschalten. Unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse ist die Heizung abzuschalten bzw. die Heizleistung zu reduzieren. Die übrigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Mit besonderer Sorgfalt ist bei Schnee, Regen und Sturm auf das Schließen der Fenster zu achten.

§ 5

Jeder Benutzer haftet für seine persönlichen Dinge selbst.

§ 6

Für mutwillig an und in der Einrichtung verursachte Schäden wird der Verursacher haftbar gemacht.

§ 7

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Nachbarn der Einrichtung nicht über das übliche Maß durch Lärm belästigt werden.

29342 Wienhausen, 25.5.05



(Pohndorf)
Gemeindedirektor

Dr. 25.5.05